



CONVENTION PATRONALE

de l'industrie horlogère suisse

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10. Februar 2015
(Stand 1. Februar 2021) und zum Bildungsplan vom 20. November 2020

für

**Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA
Opératrice en horlogerie AFP/ Opérateur en
horlogerie AFP
Operatrice in orologeria CFP / operatore in
orologeria CFP**

Berufsnummer 49208

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Uhrenarbeiterin EBA
/ Uhrenarbeiter EBA zur Stellungnahme unterbreitet am 06. Dezember 2021 und 15. Sep-
tember 2025

erlassen durch den Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie am 01. Oktober
2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit	5
4.2	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	Anmeldung zur Prüfung	7
6.2	Bestehen der Prüfung	8
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	8
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	8
6.5	Prüfungswiederholung	8
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	9
6.7	Archivierung	9
	Inkrafttreten	9
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen über die berufliche Grundbildung.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41.
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50.
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14.
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. Februar 2015 (Stand 1. Februar 2021). Massgeblich für die QV sind insbesondere Abs. 18 bis Art. 26.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 20. November 2020.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung – Hinweise und Instrumente für die Praxis.¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

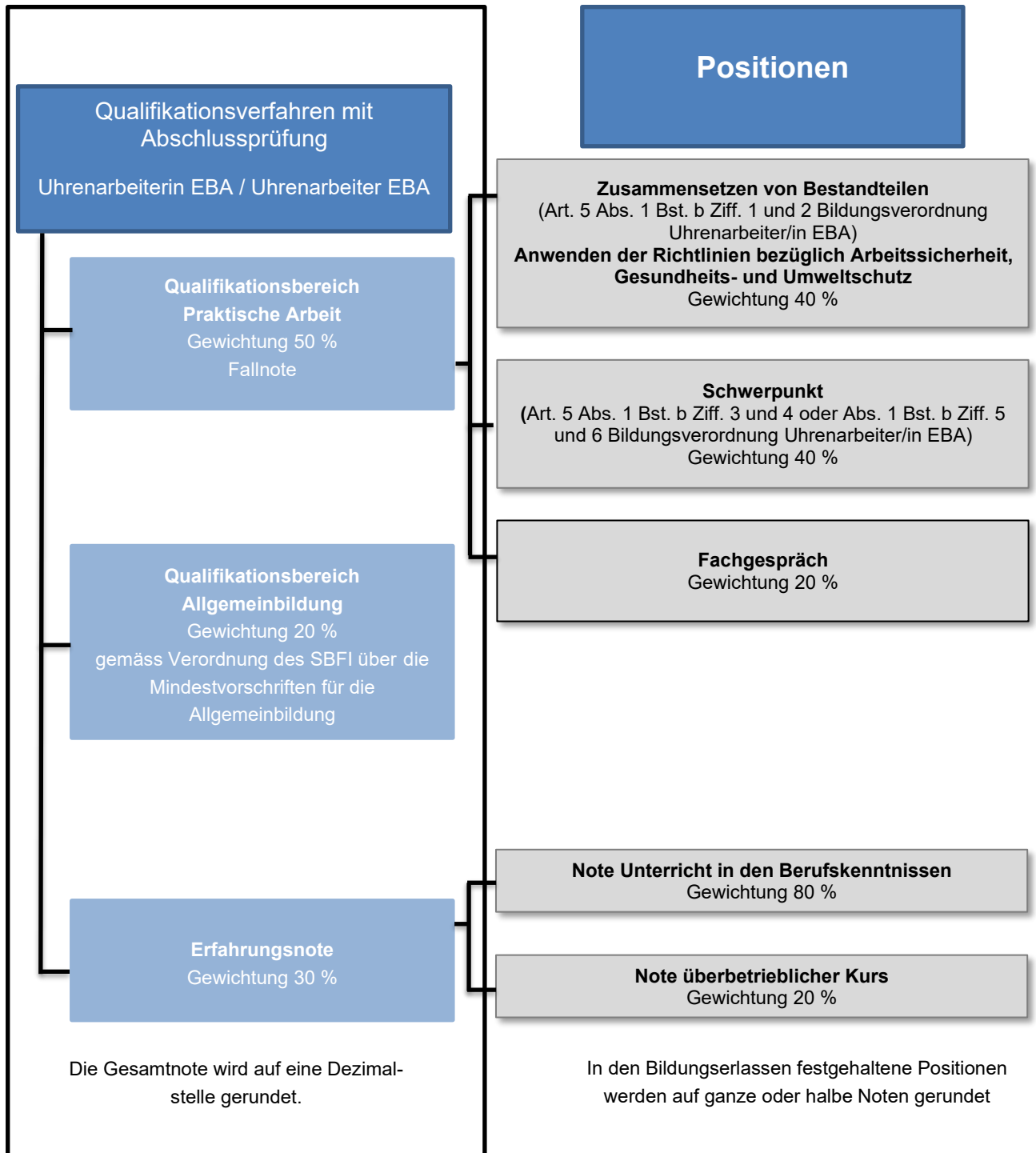
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung zur Grundbildung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB). Das Handbuch kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch> oder <https://edudoc.ch/record/96940?ln=de>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse² ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

Gibt eine kandidierende Person an, bestimmte grundlegende Berufskennntnisse nicht erworben zu haben und nicht in elementare Arbeitstechniken eingeführt worden zu sein, so berücksichtigen die Experten diese Angaben nicht, halten sie jedoch in ihrem Bericht fest.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die kandidierende Person Lücken in ihrer beruflichen oder schulischen Ausbildung aufweist, so vermerken die Experten dies auf dem Prüfungsblatt und präzisieren ihre Feststellungen.

Der Bericht und das Prüfungsblatt werden von den Experten unterzeichnet und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt.

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit (VPA) muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden und findet in der Berufsfachschule oder einem anderen dafür geeigneten Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Zusammensetzen von Bestandteilen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 Bildungsverordnung Uhrenarbeiter/inEBA) Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	40 %
2	Schwerpunkt (Zusammensetzen oder Regulieren)	40 %
3	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).³

² Mit Bildungserlasse sind die Bildungsverordnung zur Grundbildung und der begleitende Bildungsplan gemeint.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter https://www.ehb.swiss/sites/default/files/2022-08/PEX_Handbuch_2010_d.pdf

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden Gewichtung: 40 %

- Handlungskompetenz «Bestandteile von einfachen mechanischen und automatischen Uhrwerken sowie einfachen Kalenderuhren zusammensetzen»
- Handlungskompetenz «Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen vornehmen»
- Handlungskompetenz «Massnahmen zum Gesundheitsschutz anwenden»
- Handlungskompetenz «Massnahmen zur Arbeitssicherheit anwenden»
- Handlungskompetenz «Massnahmen zum Umweltschutz anwenden»

Position 2 Schwerpunkt Zusammensetzen besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden Gewichtung: 40 %

- Handlungskompetenz «Bestandteile von Uhrwerken zusammensetzen»
- Handlungskompetenz «Aufsetzen und Einschalen»

Position 2 Schwerpunkt Regulieren besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden Gewichtung: 40 %

- Handlungskompetenz «Herkömmliche Regulierungsarbeiten durchführen»

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Eine Verlängerung der Prüfungsdauer wird nicht gewährt, wenn die Arbeit nicht in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen wird.

Position 2 Schwerpunkt Habillage besteht aus folgenden Unterpositionen mit der nachstehenden Gewichtung: 40 %

- Handlungskompetenz «Bestandteile der Uhrenausrüstung (Habillage) zusammensetzen»
- Handlungskompetenz «Aufsetzen und Einschalen»

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Eine Verlängerung der Prüfungsdauer wird nicht gewährt, wenn die Arbeit nicht in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen wird.

Position 3 Fachgespräch: Gewichtung 20 %; Dauer: 30 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erscheinen pünktlich und gemäss dem Zeitplan, der ihnen im Prüfungsaufgebot mitgeteilt wurde, zum Fachgespräch.

Das Fachgespräch basiert auf fünf Themen und dauert maximal 30 Minuten:

Thema 1: Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung

Thema 2: Zusammensetzen von Bestandteilen: Berufliche Handlungskompetenzen 2.1 und 2.2

Thema 3: Schwerpunkt:

- Zusammensetzen: Berufliche Handlungskompetenzen 2.3 und 2.4
- Regulieren: Berufliche Handlungskompetenzen 2.5 und 2.6

- Habillage: Berufliche Handlungskompetenzen 2.3 und 2.7

Thema 4: Einhalten von Produktionsstandards

Thema 5: Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und zum Umweltschutz

Die Themen umfassen mehrere Kriterien. Das Fachgespräch muss den Kandidatinnen und Kandidaten ermöglichen, alle Themen anzusprechen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt aus der Summe der Noten für:

- a. den Unterricht in den Berufskennntnissen: 80 %
- b. den überbetrieblichen Kurs: 20 %

Die Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen ist der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Durchschnitt aus der Summe der 4 Semesterzeugnisnoten.

Die Note des überbetrieblichen Kurses entspricht dem auf eine volle oder halbe Note gerundeten Durchschnitt der 3 Noten der Kompetenzkontrollen.

Das Notenformular zur Berechnung der Erfahrungsnote ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde. Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung für Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution absolviert hat.

Personen, die im Sinne von Artikel 32 BBV Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben sowie mindestens 2 Jahre berufliche Erfahrung im Bereich Uhrenarbeiterin / Uhrenarbeiter EBA vorweisen und zeigen können, dass sie den Anforderungen der Qualifikationsverfahren gewachsen sind, können sich ebenfalls für die Prüfung einschreiben.

6.2 Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich praktische Arbeit mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 50 %
- b. Allgemeinbildung: 20 %
- c. Erfahrungsnote: 30 %

Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung für Uhrenarbeiterin / Uhrenarbeiter EBA erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote. Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 80 %
- b. Allgemeinbildung: 20 %

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme am Qualifikationsverfahren wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Nach Beginn der Prüfung ist es nicht mehr möglich, irgendeine im Voraus bekannte Verhinderung zu berücksichtigen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen betreffend einer Prüfungswiederholung richten sich nach der Verordnung der beruflichen Grundbildung und sind wie nachstehend definiert:

- Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten; wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des überbetrieblichen Kurses wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten; wird der überbetriebliche Kurs wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrenarbeiterin EBA und Uhrenarbeiter EBA treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Neuchâtel,

Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....
[Unterschrift Präsident]

.....
[Unterschrift Geschäftsführer]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrenarbeiterin EBA und Uhrenarbeiter EBA anlässlich ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2021 validiert.

Am 8. September 2025 hat die nationale Kommission für das Qualifikationsverfahren für Uhrenarbeiterin EBA und Uhrenarbeiter EBA einige Änderungen vorgenommen, die im Wesentlichen Punkt 4.1 «Qualifikationsbereich vorgeschriebene praktische Arbeit» betreffen. Alle Änderungen wurden am 15. September 2025 von der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität validiert.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie (CP)
Vorlage Fachgespräch	Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie (CP)
Kompetenzkontrolle überbetrieblicher Kurs	Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie (CP)
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Uhrenarbeiterin EBA / Uhrenarbeiter EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter/ Notenformulare zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch